

Der Bürgschaftsvertrag und der Schutz des Bürgen

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Tinatini Tsereteli Institut für Staat und Recht

Staatliche Universität Tiflis

Der Bürgschaftsvertrag stellt ein Risikogeschäft für den Bürgen dar – er haftet für eine fremde Schuld, ohne dafür irgendetwas zu bekommen (zumindest bekommt er keine Gegenleistung von derjenigen Person, der gegenüber er zur Leistung verpflichtet ist). Als eine Art von Ausgleich für dieses Risiko enthalten die Vorschriften über den Bürgschaftsvertrag einige Mechanismen zum Schutz des Bürgen, die bei anderen Sicherheiten nicht vorkommen. Allen voran ist die Subsidiarität der Bürgenhaftung zu nennen. Darüber hinaus hat der Bürge einige andere Rechte gegenüber dem Gläubiger und dem Hauptschuldner, die seinen Schutz gewährleisten sollen für den Fall, dass das Risiko aus dem Bürgschaftsverhältnis deutlich wächst im Vergleich zu dem, was der Bürge von Anfang an übernommen hat. Hierzu gehören auch die Rückgriffsansprüche des Bürgen gegenüber einem anderen Sicherungsgeber, die im Bürgschaftsrecht eine eigenständige, spezifische Struktur aufweisen.

I. Die Subsidiarität der Bürgenhaftung

Die Bürgschaft ist neben der Akzessorietät noch durch ein anderes Wesensmerkmal gekennzeichnet, nämlich die Subsidiarität – der Bürge haftet nur subsidiär im Falle von Nichtleistung durch den Hauptschuldner. Dieser Grundsatz ist in Art. 894 GZGB (georgisches Zivilgesetzbuch¹) verankert. Nach dieser Vorschrift soll der Gläubiger zunächst seinen Anspruch gegenüber dem Hauptschuldner durchsetzen,

gegebenenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung.² Erst nachdem dieser Versuch sich als vergeblich herausgestellt hat, kann der Gläubiger gegenüber dem Bürgen vorgehen. Bis dahin kann dieser sich mittels Einrede der Vorausklage schützen.

Art. 894 GZGB fordert nur einen vergeblichen Vollstreckungsversuch gegenüber dem Hauptschuldner nach dem Abschluss des Bürgschaftsvertrags. Wenn sich die finanzielle Lage des Hauptschuldners später verbessert, lebt die Obliegenheit nach Art. 894 GZGB nicht erneut auf.³ Wenn der Bürge die Bürgschaft für mehrere Gesamtschuldner übernommen hat, soll der Gläubiger zunächst gegenüber jedem Gesamtschuldner vorgehen.⁴ Es ist umstritten, ob, wenn der Bürge seine Verpflichtung für eine Personalgesellschaft übernimmt, nach Art. 894 GZGB ein Vollstreckungsversuch gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich ist, bevor man den Bürgen haften lassen darf.⁵ Wenn man das Prinzip, wonach die Personalgesellschaft auch im Außenverhältnis über eine eigene Rechtssubjektivität verfügt,⁶ konsequent durchsetzt, ist diese Auffassung zurückzuweisen.

Es sind aber einige Ausnahmen von Art. 894 GZGB denkbar. Die wichtigste Ausnahme ist in Art. 895 GZGB geregelt in Form der sog. selbstschuldnerischen Bürg-

¹ Die deutsche Übersetzung des GZGB ist abrufbar unter: <http://lawlibrary.info/ge/books/2020giz-ge-Georgische-Ge-setze-auf-Deutsch.pdf?fbclid=IwAR24pclYq5yWSh2SnNSeeHvaupnvEa3ZjG3glT0N4r8w4zVyfrqbeMolvo> (11.03.2020).

² Im Gegensatz dazu sieht der georgische OGH für die subsidiäre Haftung des Bürgen eine ausdrückliche Vereinbarung als notwendig an (OGH, Beschl. v. 28. April 2014, № 16-1223-1168-2013), was eben unrichtig ist, da die Subsidiarität eine gesetzliche Ausgangslage bildet, von der die Parteien durch explizite Vereinbarung abweichen dürfen.

³ Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, II, Berlin/Leipzig 1888, 669; RG, Urt. v. 14. Februar 1918, VI 379/17.

⁴ RG JW 1911, 158.

⁵ Horn, in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2013, § 771 Rn. 7 f.

⁶ BGH NJW 2001, 1056.

schaft (auf Georgisch: solidarische Bürgenhaftung/Bürgschaft).⁷ Nach dieser Vorschrift verzichtet der Bürge durch die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft auf die Einrede der Vorausklage und der Gläubiger darf direkt gegenüber dem Bürgen vorgehen, unmittelbar nachdem der Hauptschuldner im Verzug geraten ist und erfolglos gemahnt wurde oder seine Zahlungsunfähigkeit offensichtlich ist.⁸ Ein Verzicht auf die Einrede der Vorausklage wird automatisch als eine Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft gedeutet und seine Erklärung ist auch in AGB möglich,⁹ unter der Einhaltung der in Art. 892 GZGB vorgesehenen Formerfordernisses.¹⁰

Obwohl im Falle der selbstschuldnerischen Bürgschaft dem Bürgen keine Einrede der Vorausklage zusteht, sollen für seine Haftung aber (alternativ) trotzdem die folgenden Voraussetzungen vorliegen: der Verzug des Hauptschuldners – was trotz des unpräzisen Gesetzeswortlauts,¹¹ nach Art. 400 b) GZGB, auch eine Mahnung umfasst – oder offensichtliche Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners. Dieser letzte Fall erfasst auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, da in diesem Falle eine Einzelvollstreckung in sein Vermögen gänzlich ausgeschlossen ist.

Fraglich ist eine analoge Anwendung des Art. 895 ZGB auf die Fälle, in denen eine Vollstreckung gegenüber dem Hauptschuldner aus anderen Gründen erschwert oder gänzlich unmöglich geworden ist. § 773 I Nr. 2 BGB sieht zum Beispiel als weitere Ausnahme vor: Der Bürge hat die Einrede der Vorausklage auch in dem Fall nicht mehr, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Bürgschaft die Durchsetzung des An-

spruchs gegenüber dem Hauptschuldner wegen des dauerhaften Wohnsitzwechsels wesentlich erschwert ist. Das soll in jedem einzelnen Fall anhand konkreter Umstände festgestellt werden. Dabei ist inländische Wohnsitzänderung regelmäßig unbeachtlich.¹² Für die analoge Anwendung des Art. 895 GZGB auf diese Fälle spricht vor allem der Umstand, dass es für den Gläubiger keinen Unterschied darstellt, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist oder sein Anspruch ihm gegenüber wegen seiner Wohnsitzänderung nicht mehr durchgesetzt werden kann. Aber ungeachtet dieser Tatsache – ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz ist in diesem Fall die selbstschuldnerische Haftung des Bürgen durch die analoge Anwendung von Art. 895 GZGB zu verneinen.¹³

II. Die Beendigung des Bürgschaftsverhältnisses

Es gibt mehrere Gründe, aus denen das Bürgschaftsverhältnis erlöschen kann. Außer dem Erlöschen der gesicherten Forderung,¹⁴ das auch die akzessorische Bürgschaftsschuld zum Erlöschen bringt (Art. 893 I GZGB),¹⁵ bleiben für die Bürgschaft, die ein Schuldverhältnis i. S. v. Art. 316 I GZGB darstellt, die allgemeinen Erlöschenstatbestände anwendbar, wie etwa die Erfüllung (Art. 427 GZGB) und Erfüllungssurrogate (z. B. die Aufrechnung, Art. 442 GZGB). Es ist auch möglich, eine aufschiebende oder auflösende Bedingung zu vereinbaren (Art. 90 ff. GZGB).

⁷ Was die georgischen Gerichte als eine Art gesamtschuldnerischer Bürgschaft deuten (OGH, Urte. v. 5. Juli 2019, № ՆԵ-97-2019; Urte. v. 8. Februar 2019, № ՆԵ-1172-2018; Urte. v. 27. Dezember 2017, № ՆԵ-361-337-2017), was aber unrichtig ist, s. dazu G. Rusiashvili, Bürgschaftsvertrag, seine Abgrenzung von anderen ähnlichen Rechtsverhältnissen und spezielle Formen, *Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 1/2020, 20 ff. (auf Georgisch).

⁸ Etwa wenn der Hauptschuldner dem Gläubiger Bescheid gibt, dass er nicht leisten kann wegen finanzieller Schwierigkeiten, OGH, Urte. v. 4. Oktober 2019, № ՆԵ-546-2019, 2019.

⁹ BGH WM 2001, 1330; *Sprau*, in Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 771 Rn. 2.

¹⁰ BGH, Urte. v. 25. September 1968, VIII ZR 164/66.

¹¹ Die Vorschrift spricht ihrem Wortlaut nach sowohl vom Verzug, als auch von der Mahnung, was eher ein Missverständnis ist, da das Erstere das Zweite voraussetzt.

¹² Brödermann, in Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 13. Aufl. 2018, § 773 Rn. 9.

¹³ Art. 894 GZGB ist im Unterschied zu § 773 BGB prinzipiell anders aufgebaut. In der BGB-Vorschrift stellt die (von Anfang an vereinbarte) selbstschuldnerische Bürgschaft nur einen Unterfall der direkten Haftung des Bürgen gegenüber den Gläubiger (§ 773 I Nr. 1 BGB) dar. Andere Fälle sind in anderen Nummern geregelt. Im Gegensatz dazu ist zum Schutz des Bürgen vor den Risiken, die nicht von vorneherein absehbar waren, seine direkte Haftung nur in dem Falle möglich, dass er von Anfang an eine selbstschuldnerische (oder eine gleichrangige) Bürgschaft übernommen hat. Somit stellt die selbstschuldnerische Bürgschaft nicht nur eine, sondern auch die einzige Ausnahme von der Subsidiarität der Bürgenhaftung dar. Das spricht eindeutig gegen die analoge Anwendung von Art. 895 GZGB auf die anderen Fälle.

¹⁴ Darunter fällt auch der Fall des Erlöschens des Schuldverhältnisses durch die Novation, OGH, Urte. v. 1. Oktober 2014, № ՆԵ-704-667-2013. Aber eine Novation liegt nicht vor: OGH, Urte. v. 1. November 2013, № ՆԵ-1087-1018-2012.

¹⁵ S. dazu G. Rusiashvili, Akzessorietätsgrundsatz am Beispiel der Hypothek und der Bürgschaft, *Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 3/2019, 16 ff. (auf Georgisch).

1. Die Kündigung der Bürgschaft

Wenn die Bürgschaftsverpflichtung für eine Schuld übernommen worden ist, die noch entstehen soll oder im Zeitpunkt der Übernahme noch nicht im Einzelnen konkretisiert ist (etwa: Globalbürgschaft¹⁶), stellt dies ein Dauerschuldverhältnis dar, das durch eine Kündigung beendet werden darf. Eine unbefristete Bürgschaft darf unter Einhaltung der entsprechenden Frist gekündigt werden,¹⁷ die sich generell nach Art. 626 II 1 GZGB bemisst (drei Monate).¹⁸ Dabei ist die Kündigung auch dann wirksam, wenn sie eine Pflichtverletzung im Verhältnis zwischen Bürge und Hauptschuldner darstellt.¹⁹

Außer den oben erwähnten Fällen darf sowohl die unbefristete als auch die befristete (d. h. die nur für bestimmte Zeit eingegangene) Bürgschaft, die eine künftige Forderung sichert, nach Art. 399 GZGB aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Einen wichtigen Grund in diesem Sinne stellt die wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Hauptschuldners, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages nicht absehbar war.²⁰ Die Kündigung hat aber keine *ex tunc*-Wirkung, weshalb der Bürge für diejenigen Verbindlichkeiten, die vor der Kündigung entstanden sind, nach wie vor einstehen soll.

2. Schuldübernahme²¹

Nach Art. 206 GZGB bringt gewöhnlicherweise auch der Schuldnerwechsel im Wege der Schuldübernahme die Bürgschaftsverbindlichkeit zum Erlöschen, da der Bindungswille des Bürgen normalerweise von der Person des Hauptschuldners abhängt. Aber in Art. 206 GZGB ist eine Ausnahme vorgesehen für den Fall,

dass der Bürge hierzu seine vorherige Zustimmung (Einwilligung) nach Art. 100 GZGB erklärt hat. Die Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) ist, wegen der eindeutigen Formulierung der Norm, nicht ausreichend.²² Da die Einwilligung ihrer Folgen nach einem Neuabschluss der Bürgschaft gleichsteht, bedarf sie in analoger Anwendung von Art. 892 GZGB auch einer Form.²³ Dem steht Art. 99 GZGB nicht entgegen, da diese Vorschrift nur klarstellt, dass die Einwilligung nicht der für die Schuldübernahme notwendigen Form bedarf – die seinerseits normalerweise formfrei zustande kommt – schließt aber nicht die Anwendung anderer Formerfordernisse aus. Der Schuldbeitritt durch Dritte stellt keine zusätzliche Belastung für den Bürgen dar – er haftet nach wie vor nur für die Hauptverbindlichkeit – und bedarf dementsprechend keiner Einwilligung.²⁴ Das Gleiche gilt, wenn der Schuldnerwechsel nicht aufgrund eines Rechtsgeschäfts, sondern aufgrund des Gesetzes stattfindet, etwa gem. Art. 1484 GZGB (vgl. Art. 899 I 2 GZGB).

3. Der Verzicht des Gläubigers auf andere Sicherheiten

Abgesehen von den oben angeführten Fällen, enthält Art. 901 GZGB einen weiteren Tatbestand, der die Bürgschaft zum Erlöschen bringt. Diese Vorschrift soll einen Rückgriff des Bürgen gegenüber anderen Sicherungsgeber gewährleisten.²⁵ Deswegen stellt Art. 901 GZGB fest, dass der rechtsgeschäftliche Verzicht seitens des Gläubigers auf andere Sicherheiten in entsprechendem Umfang auch die Verbindlichkeit des Bürgen mindert. Im Unterschied zu der GZGB-Vorschrift spricht aber die entsprechende BGB-Regelung (§ 776 S. 1 BGB) davon, dass die Kürzung der Bürgenverbindlichkeit nur soweit stattfindet, soweit er gegenüber dem anderen Sicherungsgeber rückgriffsberechtigt war. Da der Bürge nach der Befriedigung des Gläubigers und Erwerb der Forderung ge-

¹⁶ G. Rusiashvili/N. Kavshbaia, Abschluss des Bürgschaftsvertrages und sein Inhalt, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2/2020, 30 ff. (auf Georgisch).

¹⁷ BGH WM 1993, 1080; BGH ZIP 2003, 22.

¹⁸ P. Derleder, Die unbegrenzte Kreditbürgschaft, NJW 1986, 102.

¹⁹ K. Larenz/C.-W. Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, BT II/2, 13. Aufl. 1994, 19.

²⁰ BGH VersR 1994, 737; BGH NJW 2003, 62; vgl. dazu auch BGH NJW 1985, 3008.

²¹ Hierzu gehört nicht der Fall Übernahme der Bürgenschuld selbst durch eine andere Person, s. dazu OGH, Urt. v. 23. Oktober 2015, Ne 56-720-689-2014.

²² Heinemeyer, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 418 Rn. 6.

²³ Grüneberg, in Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 418 Rn. 1; Habersack, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 766 Rn. 13.

²⁴ Horn, in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2013, § 765 Rn. 252 f.

²⁵ BGHZ 197, 335.

genüber dem Hauptschuldner nach Art. 901, 207, 201 I GZGB auch die Sicherheiten erwirbt, geht ihm durch den vorherigen Verzicht auf diese Sicherheiten seitens des Gläubigers die Möglichkeit verloren, bei diesen anderen Sicherungsgebern Rückgriff zu nehmen. Wenn im Gegensatz dazu dem Bürgen von Anfang an kein Rückgriffsanspruch gegenüber dem anderen Sicherungsgeber zustand, darf der Verzicht auf diese Sicherheiten den Haftungsumfang des Bürgen nicht vermindern. Jegliche andere Lösung würde dem Normzweck zuwiderlaufen. Art. 901 GZGB macht aber eine solche Unterscheidung nicht und kürzt die Haftung des Bürgen auch in dem Fall, in dem ihm tatsächlich keine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber denjenigen Sicherungsgebern zustand, die vom Gläubiger befreit wurden.²⁶ Trotzdem würde dies eine unzulässige und nicht mehr gerechtfertigte Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Artikel darstellen und soll im Wege der teleologischen Reduktion nur restriktiv zur Anwendung gebracht werden, damit sie mit dem § 776 S. 1 BGB zusammenpasst.

Wie dies Art. 901 GZGB selbst klarstellt, verleiht die Norm dem Bürgen nicht nur eine Einrede, die im Falle der Neubestellung der entsprechenden Sicherheit (wieder) entfallen würde, sondern stellt ihn generell von seiner Verbindlichkeit frei im oben angegebenen Umfang.²⁷ Art. 901 GZGB trägt einen dispositiven Charakter. Aber wegen des Verbots der Fremddisposition²⁸ ist der Ausschluss von Art. 901 GZGB in AGB gem. Art. 346 GZGB nichtig.²⁹ Wegen

des dispositiven Charakters des Art. 901 GZGB kann mit der Zustimmung des Bürgen auch nach der Aufgabe der Sicherheit durch den Gläubiger die Verbindlichkeit des Bürgen bestehen bleiben. Diese Zustimmung stellt eine für den Bürgen nachteilige Regelung dar, die nach dem Zweck von Art. 892 GZGB formbedürftig ist.³⁰ Dies gilt auch dann, wenn der Bürge seine Zustimmung erst nach dem Verzicht auf die Sicherheit äußert. In diesem Fall fällt die Bürgschaftsverbindlichkeit mit der (zustimmungslosen) Aufgabe der Sicherheit durch den Gläubiger weg und die nachträgliche Zustimmung seitens des Gläubigers stellt eine Neuvernahme der Bürgschaft dar und ist somit formbedürftig.³¹

Nach dem Zweck von Art. 901 GZGB wird der Bürge nur insoweit von seiner Verbindlichkeit frei, soweit: 1. dem Bürgen aus dem Innenverhältnis mit einem anderen Sicherungsgeber ein Rückgriffsanspruch zusteht (vgl. oben); 2. der Rückgriff wegen des Verzichts auf die Sicherheit nicht mehr möglich ist;³² 3. die Sicherheit, auf die der Gläubiger verzichtet hat (dem Umfang nach) den Rückgriffsanspruch tatsächlich deckt.³³ Nur in dem Falle, wenn alle diese Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, darf man behaupten, dass der Gläubiger durch seinen Verzicht auf die Sicherheit den Rückgriff des Bürgen tatsächlich unmöglich gemacht hat und die Anwendung von Art. 901 GZGB zulässig ist.

Im Gegensatz dazu wird Art. 901 GZGB, seinem Zweck nach, analog angewandt in dem Falle, dass der Gläubiger unter den erwähnten Voraussetzungen den Rückgriff des Bürgen durch Verzicht auf nichtakzessorische Sicherheiten (etwa die „Sicherungsübereignung“) verhindert. Dieses Sicherungsmittel wäre zwar mangels Akzessorietät nicht *per legem* auf den Bürgen übergegangen, er hätte aber einen Anspruch aus Art. 8 III GZGB gegen den Gläubiger auf die Abtretung dieser Sicherheiten.³⁴ Darüber hinaus ist das in Art. 901 GZGB verankerte Prinzip – womit direkt nur rechtsgeschäftlicher Verzicht auf die Sicherungsrechte erfasst ist – verallgemeinerungsfähig und führt

²⁶ Z. B. dem A, der kein Vertrauen seitens der Banken genießt, gewähren diese kein Darlehen mehr, weswegen das Darlehen ein Freund von ihm, der B, aufnimmt. A übernimmt eine Bürgschaft für dieses Darlehen und B bestellt eine Hypothek an seinem Grundstück. Im Innenverhältnis vereinbaren A und B, dass für das Darlehen A aufkommen und den B von der Haftung freistellen soll. Nachdem A die Bank befriedigt hat, wird er natürlich keinen durchsetzbaren Rückforderungsanspruch gegenüber B haben, und es ist insoweit unerheblich, ob die Gläubigerin (die Bank) auf die Hypothek auf dem Grundstück des B verzichtet hat, da A sowieso Rechte aus dieser Hypothek nicht realisieren könnte.

²⁷ BGHZ 197, 335.

²⁸ *Rusiashvili/Kavshbaia*, Abschluss des Bürgschaftsvertrages und sein Inhalt, *Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 2/2020, 24 ff. (auf Georgisch).

²⁹ BGH WM 2001, 1330; BGHZ 144, 52, 55; BGH NJW 2000, 2583; BGH ZIP 2001, 2168; BGH NJW 2004, 161; OLG Stuttgart WM 2002, 439, 440 f.; *Sprau*, in Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 776 Rn. 3; *Brödermann*, in Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 13. Aufl. 2018, § 776 Rn. 3.

³⁰ BGHZ 197, 335.

³¹ BGHZ 197, 335.

³² *Horn*, in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2013, § 776 Rn. 14 f.

³³ OLG Bamberg ZIP 2012, 614.

³⁴ BGH NJW 1964, 1788; BGH NJW 1981, 387.

letztendlich zu einer Obliegenheit des Gläubigers. Der Bürge wird nämlich auch dann frei, wenn durch das Handeln des Gläubigers (etwa die Zerstörung der die dingliche Sicherheit bietenden Sache) oder sein Unterlassen (unzureichender Schutz vor dem Diebstahl) den Rückgriff des Bürgen gegenüber dem Sicherungsgeber vereitelt und dies seitens des Gläubigers einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (d. h. zumindest ein fahrlässiges Tun) darstellt.³⁵

III. Das Verhältnis zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner

Im Verhältnis zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner soll vor allem die Frage geklärt werden, inwieweit der Bürge berechtigt ist, von dem letzteren zu fordern, die Haftung von ihm abzuwenden.

Eine Verpflichtung dazu kann aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Hauptschuldner und dem Bürgen resultieren. Gewöhnlicherweise übernimmt der Bürge die Verbindlichkeit aufgrund eines unentgeltlichen oder entgeltlichen (Bankbürgschaft) Auftragsvertrag³⁶ nach Art. 709 ff. GZGB. Es ist auch eine echte unberechtigte GoA iSv Art. 969 GZGB möglich.³⁷ In diesem Fall steht dem Bürgen gem. Art. 969 GZGB iVm dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 8 III GZGB) ein Anspruch gegen den Hauptschuldner zu, gerichtet auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistung durch diesen, wenn ohne diese Leistung ein Haftungsfall des Bürgen eintreten würde. Diesen Anspruch hat er nur dann nicht mehr, wenn der Bürge aufgrund der Vereinbarung mit dem Hauptschuldner für die Befriedigung des Gläubigers ausnahmsweise allein einzustehen hat.³⁸ Im Falle der Verletzung dieser Pflicht haftet der Hauptschuldner gegenüber dem Bürgen nach Art. 394 I-III GZGB.

Art. 904 GZGB enthält im Gegensatz zu dem oben Erwähnten eine eigenständige Anspruchsgrundlage

für die Ansprüche des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner, die auf seine Befreiung von der Bürgschaft gerichtet sind. Dazu ist erforderlich das Bestehen eines unentgeltlichen Auftragsverhältnisses zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner nach Art. 709 ff. GZGB. Im Unterschied zu dem oben erwähnten Anspruch, der auf die Befriedigung des Gläubigers gerichtet ist, ist der Befreiungsanspruch von der Bürgschaft abstrakt und generell auf das Erlöschen der Bürgschaftsverbindlichkeit gerichtet. Der Hauptschuldner darf selbst das Mittel und den Weg auswählen, wie er den Bürgen von der übernommenen Verbindlichkeit befreien wird (z. B. erfüllen oder den Gläubiger zum Bürgschaftserlass nach Art. 448 GZGB veranlassen).³⁹ Bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Hauptschuld darf der Schuldner dem Bürgen anstatt der Befreiung von der Bürgschaft eine Sicherheit gewähren (Art. 904 II GZGB). Im Falle des Bürgen, der seine Verpflichtung aufgrund eines Auftrages übernommen hat (Art. 709 GZGB), wird sein Anspruch auf Befreiung gem. Art. 717 I GZGB iVm Art. 8 III GZGB gegenüber dem Auftraggeber (Hauptschuldner) durch die Regelung des Art. 904 GZGB beschränkt bzw. verdrängt (genauso wie Art. 717 III GZGB).⁴⁰ Deswegen darf in diesem Fall eine Befreiung aus der Bürgschaft nur unter den Voraussetzungen des Art. 904 I GZGB verlangt werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, darf der Bürge von dem Schuldner nur eine Erfüllung der Hauptschuld verlangen.

Art. 904 I GZGB erfasst auch diejenigen Fälle, in denen: das den Bürgen treffende Risiko nach Übernahme der Bürgschaft deutlich wegen einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Hauptschuldners gestiegen ist (Art. 904 I a) ZGB); nach Bürgschaftsübernahme die Durchsetzung der Forderung gegenüber dem Hauptschuldner wegen seines Wohnsitzwechsels deutlich erschwert worden ist (Art. 904 b) GZGB); der Gläubiger schon einen vollstreckbaren Titel gegenüber den Bürgen erworben hat (Art. 904 c) GZGB).

Art. 904 GZGB stellt eine dispositive Regelung dar; der Bürge darf auf seinen Befreiungsanspruch ver-

³⁵ BGH NJW 1981, 762; BGH WM 1960, 51; BGH WM 1966, 756; BGH WM 1999, 3197; *Sprau*, in Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 774 Rn. 5; *Brödermann*, in Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 13. Aufl. 2018, § 774 Rn. 8 f.

³⁶ Im GZGB fehlen die Vorschriften sowohl bezüglich des Geschäftsbesorgungsvertrags als auch bezüglich des Dienstvertrags, dafür kann aber der Auftrag nach Art. 709 ff. GZGB sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich sein.

³⁷ Vgl. dazu OGH, Urt. v. 23. Oktober 2015, NeSl-720-689-2014.

³⁸ *J. Esser/H.-L. Weyers*, Schuldrecht BT II/1, 8. Aufl. 1998, 354.

³⁹ BGH NJW 1971, 796.

⁴⁰ RG, Urt. v. 12. Oktober 1904, V 147/04; BGHZ 140, 270.

zichten⁴¹ oder aufgrund der Vereinbarung mit dem Hauptschuldner diesem Befreiungsanspruch einen noch weitreichenderen Inhalt geben.⁴² Eine Vereinbarung zwischen dem Bürgen und Hauptschuldner, wonach die Last der Hauptschuld letztendlich der Bürge tragen soll, ist auch als ein Verzicht im oben erwähnten Sinne zu deuten. Von Art. 904 GZGB ist das Verhältnis zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger nicht betroffen.

IV. Die Rückforderung beim Hauptschuldner

Nach der Leistung seitens des Bürgen gegenüber dem Gläubiger hat er einen Regressanspruch gegenüber dem Hauptschuldner. Dieser Regressanspruch darf auf zwei Anspruchsgrundlagen gestützt werden.

1. Das Innenverhältnis zwischen dem Hauptschuldner und dem Bürgen

Ein Rückforderungsanspruch des Bürgen kann sich vor allem aus dem Schuldverhältnis zwischen dem Hauptschuldner und Bürgen ergeben. Liegt der Übernahme der Bürgschaft ein Auftrag oder ähnliches Verhältnis zugrunde (Art. 969 ff. GZGB), darf der Bürge die Leistung an den Gläubiger als Aufwendungen gegenüber dem Schuldner geltend machen. Wenn dem Bürgen eine Leistungsverweigerungseinrede gegenüber dem Gläubiger zustand (etwa Art. 899 GZGB), ist für die Gewährung des Aufwendungsersatzanspruchs entscheidend, ob dieser Umstand für den Bürgen zum Leistungszeitpunkt erkennbar war, da nach beiden Vorschriften nur notwendige Aufwendungen ersetzt werden. Der Aufwendungsersatzanspruch erfasst auch solche Verwendungen und Folgeschaden, die dem Bürgen aufgrund seiner Haftung gegenüber dem Gläubiger entstehen.⁴³ Im Gegensatz dazu ist der Ersatz von Aufwendungen ausgeschlossen, wenn der Bürge aufgrund seiner Vereinbarung

mit dem Schuldner ausnahmsweise die Last der Hauptschuld selbst tragen soll. Das ist der Fall, wenn die Bürgschaft schenkweise übernommen wurde.

2. Legalzession, Art. 905 GZGB

Ein Regressanspruch des Bürgen entsteht nicht nur aufgrund des Innenverhältnisses zwischen dem Hauptschuldner und dem Bürgen, sondern kann auch aus dem Gesetz, nämlich Art. 905 GZGB, resultieren. Art. 905 GZGB verschafft dem Bürgen, der gegenüber dem Gläubiger leistet, die Hauptforderung mittels der gesetzlichen Zession. In dem Umfang, in dem der Bürge den Gläubiger befriedigt,⁴⁴ geht die Forderung auf ihn über.⁴⁵ Die dogmatische Begründung dieser Lösung ist unproblematisch, da mit der Leistung des Bürgen (Art. 427 GZGB) oder durch seine Surrogate (etwa Art. 422 GZGB)⁴⁶ nur seine eigene Verpflichtung untergeht, dies bringt aber die Hauptschuld nicht zum Erlöschen nach Art. 373 II GZGB. Die Bürgschaft dient der Sicherung der Hauptschuld, ist aber nicht mit der identisch.

Im Unterschied zu dem aus dem Innenverhältnis resultierenden Aufwendungsersatzanspruch deckt die kraft Gesetzes übergegangene (Haupt-)Forderung keine zusätzlichen Kosten, die dem Bürgen aufgrund seiner Haftung gegenüber dem Gläubiger entstehen. Der Schuldner darf darüber hinaus, im Unterschied

⁴¹ Aufgrund der Tatsache, dass ein solcher Verzicht gegenüber dem Hauptschuldner nicht zu dem Inhalt des Bürgschaftsvertrages mit dem Gläubiger gehört, findet auf ihn Art. 892 GZGB keine Anwendung, RG, Urt. v. 22. September 1904, VI 542/03.

⁴² BGH WM 1995, 1632; BGH, Urt. v. 16. Januar 1974, VIII ZR 229/72; OLG Hamburg, Urt. v. 19. September 1984, 5 U 56/84.

⁴³ Brödermann, in Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 13. Aufl. 2018, § 774 Rn. 17; OLG Bremen NJW 1963, 861; RG WarnR 1915 Nr. 278.

⁴⁴ Diese Befriedigung darf einen nur teilweisen Charakter tragen. Der Gläubiger und der Bürge dürfen aber vereinbaren, dass er erst nach der vollständigen Befriedigung des Gläubigers die Hauptforderung erlangt. Streitig ist, ob dies auch in AGB des Gläubigers vereinbart werden darf.

⁴⁵ S. dazu OGH, Urt. v. 28. Juni 2019, № 584-584-2018, das Gericht ist nicht auf die Prätension des Hauptschuldners eingegangen, dass der Bürge einen Teil des aufgenommenen Darlehens für sich beansprucht hat und dementsprechend der Bürge durch Leistung eine eigene Schuld zum Erlöschen gebracht hat.

⁴⁶ Der Insolvenzverwalter des Gläubigers darf die Aufrechnung des Bürgen zurückweisen, mit der durch vorzeitige Leistung (was nach Art. 364 GZGB generell zulässig ist) der Bürge einen schon wertlosen Anspruch gegen den Gläubiger gegen einen noch durchsetzbaren Anspruch gegenüber dem Hauptschuldner gem. 905 GZGB austauscht, Esser/Weyers, Schuldrecht BT II/1, 8. Aufl. 1998, 352; Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, BT II/2, 13. Aufl. 1994, 14. Nach diesem Verzicht darf der Insolvenzverwalter den Anspruch des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner in vollem Umfang durchsetzen, die Gegenforderung des Bürgen aber nur mit der Insolvenzquote befriedigen. Bei der unbeschränkten Zulassung der Aufrechnung würde diese Differenz zwischen der Insolvenzquote und Hauptforderung dem Bürgen zugute kommen.

zur Haftung nach Art. 717 GZGB (bzw. Art. 974 I GZGB), der gem. Art. 207, 201 II GZGB übergegangenen Forderung alle Einreden entgegenhalten, die ihm gegenüber den Gläubiger zustanden, zum Zeitpunkt der Leistung durch den Schuldner (etwa die Einrede der Verjährung usw.). Im Gegensatz dazu ist die Anwendung der Vorschriften, die das Innenverhältnis (gewöhnlicherweise das Auftragsverhältnis) zwischen dem Hauptschuldner und dem Bürgen regeln, insoweit für diesen Schuldner vorteilhaft, da er aus diesem Verhältnis ihm zustehende Einreden nach Art. 905 S. 2 GZGB auch der legalzedierten Hauptforderung entgegenhalten darf.⁴⁷

Dagegen hat eine Legalzession nach Art. 905 I GZGB gegenüber dem Aufwendungsersatzanspruch nach Art. 717 I GZGB (bzw. Art. 974 I GZGB) den Vorteil, dass gem. Art. 207, 201 I GZGB der Bürge zusammen mit der Hauptforderung auch dazu gehörende Sicherungsrechte erwirbt. Darüber hinaus darf der Bürge gem. Art. 8 III GZGB noch die Abtretung von nichtakzessorischen Sicherheiten verlangen, wenn zwischen den Parteien keine entgegengesetzte Vereinbarung bestand.⁴⁸ Wenn der Hauptschuldner auch gegenüber dem Bürgen – als Inhaber der Hauptforderung – keine Leistung erbringt, darf der Bürge die Befriedigung durch die Verwertung der Sicherheiten suchen. Aufgrund dessen, dass die Legalzession nach Art. 905 II GZGB die Lage des Gläubigers nicht verschlechtern soll, wenn der Bürge nur eine anteilige Leistung an ihm erbringt, erwirbt der Bürge nur ein nachrangiges (nach dem Gläubiger) Befriedigungsrecht an den Sicherheiten.⁴⁹

V. Rückforderung von anderen Gläubigern

Wenn die Hauptschuld neben der Bürgschaft noch durch andere Sicherheiten gesichert war, darf der Bürge nach der Leistung an den Gläubiger einen Re-

gress gegenüber den anderen Sicherungsgebern nehmen.

Im Unterschied zu § 774 II BGB, die bezüglich des Ausgleiches im Verhältnis zwischen den Mitbürgen auf die Vorschriften der Gesamtschuldnerregress verweist, ist im GZGB dieser Fall nicht gesondert geregelt. Art. 896 GZGB regelt nur die Haftung von Mitbürgen gegenüber dem Gläubiger und lässt diese „wie Gesamtschuldner“ haften, selbst wenn diese die Bürgschaft nicht zusammen – im Zusammenhang miteinander – übernommen haben, was im Allgemeinen den Grundsätzen der Haftung von Gesamtschuldner zuwiderläuft. Die Mitbürgen haften gegenüber dem Gläubiger als Gesamtschuldner nach Art. 463 ff. GZGB. Im Gegensatz dazu trägt ihre Haftung gegenüber dem Hauptschuldner einen nur akzessorischen Charakter, worauf Art. 463 ff. GZGB keine Anwendung finden.

Was den Innenausgleich zwischen den Mitbürgen angeht, ist hier, ungeachtet des Fehlens einer speziellen Regelung, eine teleologische Extension von Art. 896 GZGB angebracht – da die Gesamtschuldner im Außenverhältnis als Gesamtschuldner haften, scheint auch die Anwendung der gleichen Regelungen im Innenverhältnis gerechtfertigt. Somit haften die Mitbürgen gegenüber den leistenden Mitbürgen nach Art. 473 GZGB. Das bedeutet nämlich Folgendes:

1. Vor allem geht aufgrund der Legalzession (Art. 905 I GZGB) auf den leistenden Mitbürgen die Hauptforderung im vollen Umfang über, die anderen Bürgschaften aber, gem. Art. 207, 201 I GZGB nur im Umfang der Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis (Art. 473 I GZGB). Nach Art. 473 II GZGB haften im Falle des Fehlens der anderweitigen Vereinbarung die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander nach gleichen Anteilen. Bezüglich des restlichen Teils fällt die Bürgschaft weg^{50, 51}.

⁵⁰ BGH NJW 1983, 2442.

⁵¹ Zum Beispiel: Für die Sicherung der Schuld iHv 12000 GEL verbürgen sich für den Hauptschuldner A, B und C. A befriedigt den Gläubiger. In diesem Fall, gem. Art. 905 I GZGB, geht die Hauptforderung von dem Gläubiger vollständig auf ihn über. Was die Bürgschaften von B und C betrifft, erwirbt A diese gem. Art. 207, 201 I GZGB nur iHv 4000 GEL (Art. 473 I, II GZGB). Ansonsten gilt die Bürgschaft als Erlöschen. D. h. ungeachtet der Tatsache, dass A dem Gläubiger 8000 mehr bezahlt hat als er im Innenverhältnis verpflichtet war, wird er dieses 8000 GEL von A und B nicht mehr bekommen. Dieses Ergebnis wird mit dem in

⁴⁷ Horn, in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2013, § 774 Rn. 39 f.

⁴⁸ BGH NJW 1990, 2877; BGH ZIP 1995, 1322; Esser/Weyers, Schuldrecht BT II/1, 8. Aufl. 1998, 354; Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, BT II/2, 13. Aufl. 1994, 15; D. Loo-schelders, Schuldrecht AT, 15. Aufl. 2017, Rn. 977.

⁴⁹ BGH ZIP 1990, 1067; Esser/Weyers, Schuldrecht BT II/1, 8. Aufl. 1998, 355; Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, BT II/2, 13. Aufl. 1994, 15.

2. Darüber hinaus bedeutet die Regelung des Innenverhältnisses nach Art. 473 GZGB, dass der Mitbürge, der den Gläubiger befriedigt, nicht nur eine Teilbürgschaft gegenüber den anderen Mitbürgen erwirbt, sondern auch ein direkter Regressanspruch gem. Art. 473 II GZGB.⁵² Art. 473 II GZGB stellt eine eigenständige Anspruchsgrundlage dar⁵³ neben Art. 473 I GZGB und bringt – mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien – einen Regressanspruch zum Entstehen geteilt durch die Zahl von Mitbürgen.⁵⁴ Der Mitbürge, der gegenüber dem Gläubiger haftet, hat gem. Art. 473 II einen Anspruch auf die (Teil)Befreiung von seiner Verbindlichkeit.⁵⁵ Aus Art. 473 II GZGB, der eine eigenständige Anspruchsgrundlage darstellt, ergibt sich, dass Art. 901 GZGB in diesem Fall nicht anwendbar sein soll: Nach der Aufgabe der anderen Bürgschaft durch den Gläubiger kann der Anspruch aus dieser Bürgschaft zwar nicht mehr gem. Art. 905 S. 1, 207, 201 I, 473 I GZGB auf den leistenden Bürgen übergehen, davon unberührt bleibt aber – es sei denn zwischen den Mitbürgen wurde etwas anderes vereinbart – der schon mit der Übernahme der Mitbürgschaft entstandene Regressanspruch (Art. 473 II GZGB), der gegen den befreiten Mitbürgen gerichtet ist.⁵⁶ Der Gläubiger und der „befreite“ Mitbürge dürfen nicht den Inhalt dieses Regressanspruches ändern, der gem. Art. 473 GZGB zwischen den Mitbürgen entsteht. Im Ergebnis stört der Verzicht auf die Bürgschaft gegenüber einem Mitbürgen nicht dem Rückgriff seitens der leistenden den anderen Mitbürgen gegenüber, was eben die Hauptvoraussetzung von Art. 901 GZGB ist. Anders liegt aber die Sache in dem Fall, dass zur Sicherung derjenigen Mitbürgschaft, auf die der Gläubiger verzichtet hat, eine akzessorische Sicherung (etwa eine Nach-

bürgschaft) bestellt wurde.⁵⁷ Diese Sicherheit darf auf den Bürgen, der geleistet hat, nur zusammen mit der Mitbürgschaft übergehen gem. Art. 905 S. 1, 473 I, 201 I GZGB; einen Innenausgleichsanspruch zwischen den Mitbürgen gem. Art. 473 II GZGB sichert sie nicht. Wenn dem Mitbürgen, der gegenüber dem Gläubiger geleistet hat, ein Regressanspruch auch gegenüber dem Nachbürgen zugestanden hat (was in jedem einzelnen Fall konkret festgestellt werden muss), wird er dann gem. Art. 901 GZGB aufgrund des Verzichtes des Gläubigers auf diese Nachbürgschaft frei.

VI. Rückgriff auf die anderen Sicherungsgeber

Durch den Übergang des im Art. 905 I GZGB vorgesehenen Anspruchs erwirbt der Bürge gem. Art. 207, 201 I GZGB akzessorische Sicherheiten, wie etwa die Hypothek (bezüglich des Überganges der Mitbürgschaft s. oben).⁵⁸ Darüber hinaus ist der befriedigte Gläubiger verpflichtet, gem. Art. 8 III GZGB dem leistenden Bürgen alle nichtakzessorischen Sicherungsrechte zu übergeben.

Das Gleiche gilt auch im Falle der Befriedigung des Gläubigers durch andere Sicherungsgeber. D. h., wenn etwa der Hypothekenschuldner gem. Art. 292, 201 I GZGB die Bürgschaft erwirbt, nachdem er an den Gläubiger geleistet hat. Streitig ist, in welchen Rahmen der leistende Bürge oder ein anderer leistender Sicherungsgeber im Falle des Zusammentreffens von Bürgschaft und anderen Sicherungsmitteln, die restlichen Sicherheiten erwirbt.⁵⁹ Fraglich ist, ob der Bürge etwa einen Hypothekenschuldner vollständig befriedigen soll, wenn der Gläubiger aus der Hypothek vorgegangen ist. Hätte in diesem Fall seinerseits der Bürge gegenüber dem Gläubiger erfüllt, wä-

Art. 473 GZGB verankerten Grundsatz begründet, wonach die Mitbürgen im Innenverhältnis nicht als Gesamtschuldner, sondern als Teilschuldner haften. Dies gilt nach herrschender Auffassung auch im Falle der Teilleistung durch den Mitbürgen gegenüber dem Gläubiger. Zahlt A nur 3000 an den Gläubiger, darf er von B und C nur 1000 GEL zurückfordern.

⁵² Habersack, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 774 Rn. 22 f.

⁵³ Bydlinski, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 426 Rn. 1.

⁵⁴ BGHZ 212, 126.

⁵⁵ BGH ZIP 1986, 970.

⁵⁶ BGH MDR 1993, 42; BGH ZIP 2000, 406; Esser/Weyers, Schuldrecht BT II/1, 8. Aufl. 1998, 356.

⁵⁷ S. bez. der Nachbürgschaft Rusiashvili, Bürgschaftsvertrag, seine Abgrenzung von anderen ähnlichen Rechtsverhältnissen und spezielle Formen, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1/2020, 29 ff. (auf Georgisch).

⁵⁸ In georgischer Praxis versucht der Gläubiger zunächst die Hypothek zu realisieren und nimmt erst danach den Bürgen in Anspruch, was für die Anwendung von Art. 905 I GZGB nur dann einen Platz lässt, wenn die Hypothek erst nach der Bürgschaft fällig wird. Oft wird der durch die Verwertung der Hypothek nicht abgedeckte Teil der Schuld aus dem Vermögen des Bürgen beglichen.

⁵⁹ S. dazu G. Rusiashvili/L. Sirdadze/D. Egnatashvili, Sachenrecht, 2019, 403 ff. (auf Georgisch).

re der durch die Hypothek gesicherte Anspruch auf ihn übergegangen (Art. 905 S. 1, 207, 201 I GZGB) und mit diesem die Hypothek, so dass er dann von dem Eigentümer die Duldung der Zwangsvollstreckung in die Sache fordern könnte (Art. 301 I GZGB). Somit käme hier das Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ zur Geltung: Derjenige, der als Erster den Gläubiger befriedigt hätte (von dem der Gläubiger zunächst diese Leistung verlangt hätte), hätte die ganze Sicherheit erworben. Dementsprechend hätte nur die am Ende dieser Kette stehende Person einen ungesicherten Anspruch gegenüber dem Hauptschuldner.⁶⁰

Wie oben schon erwähnt, hat der Bürge, der den Gläubiger vollständig befriedigt, einen Rückforderungsanspruch gegenüber den restlichen Mitbürgen gem. Art. 896, 905, 473 GZGB. Der Fall des Zusammentreffens verschiedener Sicherungsmittel ist im Gesetz nicht geregelt. Nach einer Auffassung ist diese Frage zugunsten des Bürgen zu entscheiden.⁶¹ Wenn der Bürge den Gläubiger befriedigt, soll auf ihn die durch die Hypothek gesicherte Forderung übergehen,

aber im umgekehrten Fall (Befriedigung des Gläubigers durch den Hypothekenschuldner) erwirbt er nur die Forderung ohne Sicherheit. Diese Auffassung basiert auf die Annahme, dass der Bürge im Unterschied zum Hypothekenschuldner einen erhöhten Schutz verdient und das Gesetz ihm eine privilegierte Stellung gewährt.⁶² Nach einer anderen Auffassung, soll dem anderen Sicherungsgeber nach der Befriedigung des Gläubigers ein Teilrückforderungsanspruch gegenüber dem Bürgen zustehen gem. Art. 473 I GZGB.⁶³ Diese Auffassung ist eindeutig überzeugender. Entscheidend ist der Wille des Gesetzgebers, der darauf gerichtet ist, eine einheitliche Regelung für den Bürgen und Hypothekenschuldner zur Anwendung zu bringen und diesen die identische Rechtsstellung zu gewähren (etwa Art. 291 I, 292 II GZGB⁶⁴). Somit sollen, genauso wie den zwei Mitbürgen ein Rückforderungsrecht einander gegenüber gem. Art. 896, 905, 473 GZGB zusteht (s. oben), auch dem Bürgen und anderen Sicherungsgebern im Innenverhältnis gleiche Rechte zustehen.

⁶⁰ Die Durchsetzung dieses Anspruchs ist aber eher unwahrscheinlich, da andernfalls der Gläubiger von dem Schuldner die Leistung hätte bekommen können und es gar nicht zu Verwertung der Sicherheit gekommen wäre.

⁶¹ F. Baur/R. Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 38 Rn. 100.

⁶² S. für die detaillierte Begründung *Rusiashvili/Sirdadze/Egnatashvili*, Sachenrecht, 2019, 409. (auf Georgisch).

⁶³ Dazu *Rusiashvili/Sirdadze/Egnatashvili*, Sachenrecht, 2019, 410 ff. (auf Georgisch).

⁶⁴ S. zu diesem Artikel *Rusiashvili*, in Chanturia (Hgrs.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch II, 2018, Art. 291 Rn. 11; Art. 292 Rn. 3, 9 ff. (auf Georgisch).